

Antrag

der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, FDP und der Fraktion DIE GRÜNEN

Ernährungssituation in Äthiopien

In Äthiopien droht erneut eine Hungersnot. Die internationale Gemeinschaft ist daher wiederum aufgerufen, alles in ihren Kräften Stehende zu tun, um den vom Hungertod bedrohten Menschen zu helfen.

Schon während der Hungerkatastrophe der Jahre 1984/85 ist es der Gebergemeinschaft gelungen, Millionen von Menschen vor dem Hungertod zu retten. Für viele, zu viele, kam aber jede Hilfe zu spät. Die äthiopische Staatsführung hatte die sich anbahnende Katastrophe zunächst nicht eingestehen wollen. Als dann eine Welle menschlicher und materieller Hilfe einsetzte, fehlten Transportmittel, die nötigen Strukturen für eine wirksame Koordinierung der Hilfe und die erforderliche Unterstützung im Innern des Landes. Diese Anlaufschwierigkeiten dürfen sich nicht wiederholen.

Um solche Schwierigkeiten möglichst gering zu halten, sollten die Erfahrungen von 1984/85 genutzt und die damals erprobten Instrumente erneut belebt und fortentwickelt werden. Dies betrifft die beiden Koordinierungszentren, das „UN Office for Emergency Operations in Ethiopia“ (OEOE), das alle westlichen und neutralen Geberländer umfaßte, und die „Christian Relief and Development Association“ (CRDA), ein Zusammenschluß zahlreicher Nichtregierungsorganisationen.

Die Hungerkatastrophe 1984/85 hat auch deutlich gemacht, daß nur durch längerfristige Maßnahmen vor allem der äthiopischen Regierung die Ernährung der Bevölkerung Äthiopiens sichergestellt werden kann. Die Bundesregierung hat nach 1985 im Rahmen der Technischen Zusammenarbeit weiterhin die Instandhaltung der der äthiopischen „Relief and Rehabilitation Commission“ zur Verfügung gestellten Lastkraftwagen unterstützt. Sie hat ferner insbesondere im Entwicklungsministerrat der Europäischen Gemeinschaften auf Verhandlungen mit der äthiopischen Regierung über eine sachorientierte Landwirtschaftspolitik gedrängt.

Jetzt sind erneut bis zu sieben Millionen Menschen vom Hungertod bedroht. Die Gefahr ist besonders groß in den von Bürgerkriegen betroffenen Gebieten Eritreas und Tigrays. Nach Angaben

der Food und Agriculture Organization sind große Gebiete, nicht nur im Norden des Landes, durch fehlende Niederschläge und die dadurch verursachten Ernteaussfälle schwer getroffen. 1988 könnten daher in Äthiopien sogar mehr Menschen vom Hunger bedroht sein als während der Katastrophenjahre 1984/85.

Heute sind sich die Regierung Äthiopiens, die Gebergemeinschaft, die Vereinten Nationen und die vielfältigen Hilfsorganisationen der drohenden Gefahr jedoch bewußt. Es gilt nun, diesen Vorsprung zu nutzen, um das Eintreten einer erneuten Katastrophe zu verhindern.

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. zusammen mit den zuständigen deutschen Organisationen unter Einbeziehung der Nichtregierungsorganisationen ein umfassendes Soforthilfeprogramm für die vom Hungertod bedrohten Menschen in Äthiopien zu erarbeiten;
2. sich dabei insbesondere für eine Stärkung der logistischen Strukturen und der Transportkapazitäten einzusetzen, wobei zu gewährleisten ist, daß diese nicht zu militärischen Zwecken mißbraucht werden können; nötigenfalls ist auch der erneute Einsatz der Bundeswehr vorzusehen;
3. im Rahmen des Notprogramms alle ihr zur Verfügung stehenden Instrumente der humanitären Hilfe sowie der Entwicklungszusammenarbeit einzusetzen;
4. das Programm mit anderen westlichen Geberländern, der Europäischen Gemeinschaft sowie den Vereinten Nationen und ihren Sonderorganisationen zu koordinieren;
5. ebenfalls in Koordination mit anderen Geberländern, der Europäischen Gemeinschaft sowie den Vereinten Nationen und ihren Sonderorganisationen vorsorglich ein Programm für den Fall zu erarbeiten, daß sich wieder ein größerer Flüchtlingsstrom aus Äthiopien in den Sudan ergießt; das Programm sollte auch die gefährdete Ernährungssituation der sudanesischen Bevölkerung berücksichtigen.

II. Das Soforthilfeprogramm soll sich an folgenden Grundsätzen ausrichten:

1. Das Hilfsprogramm ist zusammen mit der internationalen Gebergemeinschaft in engem Dialog mit all jenen Stellen in Äthiopien vorzubereiten und durchzuführen, die eine verantwortungsvolle und sichere Durchführung gewährleisten können. Dies gilt insbesondere für die äthiopische Regierung.
2. Im Mittelpunkt der Hilfe steht der notleidende Mensch. Sie erfolgt daher ohne Ansehen der Person oder der politischen Systeme.

3. Die drohende Hungersnot darf nicht für politische und militärische Ziele mißbraucht werden. Die äthiopische Regierung und die Befreiungsbewegungen müssen sich verpflichten, die Hilfe für alle bedrohten Menschen ohne Ansehen ihrer Religion, Volkszugehörigkeit oder politischen Überzeugung zuzulassen und humanitäre Hilfslieferungen weder zu zerstören noch zu beschlagnahmen oder auf andere Weise zu behindern.
 4. Im Rahmen der koordinierten Hilfsmaßnahmen muß den internationalen humanitären Hilfsorganisationen der freie und ungehinderte Zugang zu den bedürftigen Bevölkerungsgruppen in allen Teilen Äthiopiens gewährleistet sein.
 5. Hilfskonvois müssen als solche gekennzeichnet sein und dürfen überprüfbar nicht zu militärischen Zwecken mißbraucht werden.
 6. Um sicherzustellen, daß die Nahrungsmittelhilfe die besonders betroffene Bevölkerung Eritreas und Tigrays auch tatsächlich erreicht, ist sie auch über in diesen Gebieten tätige Hilfsorganisationen zu organisieren.
 7. Bei der Nahrungsmittelhilfe und der logistischen Unterstützung ist sicherzustellen, daß diese weder für gewaltsame Umsiedlungs- und Verdorfungsprogramme noch für die äthiopische Armee entfremdet werden. Die Entwurzelung von Menschen, insbesondere neue Flüchtlingsströme in den Sudan müssen vermieden werden.
 8. Die für das Hilfsprogramm benötigten Nahrungsmittel sind, soweit vorhanden sowie vom Transportaufwand und zeitlich vertretbar, auf den einheimischen Märkten der Überschußländer Afrikas einzukaufen.
 9. Es ist rechtzeitig auf klare Zuständigkeiten unter den verschiedenen Hilfsorganisationen hinzuwirken. Das gilt besonders für die Vorbereitung von Hilfsmaßnahmen für möglicherweise im Sudan eintreffende Hungerflüchtlinge aus Äthiopien.
 10. Das Sofortprogramm sollte ferner so angelegt sein, daß es mit den entwicklungspolitischen Erfordernissen Äthiopiens in Einklang steht und als Ausgangsbasis für spätere Maßnahmen der Entwicklungszusammenarbeit dienen kann.
- III. Die Bundesregierung wird ferner aufgefordert, auch längerfristige Maßnahmen zur Beseitigung des Hungers in Äthiopien zu unterstützen. Sie wird insbesondere aufgerufen,
1. sich verstärkt für eine Förderung der kleinbäuerlichen Landwirtschaft und insgesamt für die Einführung einer Landwirtschaft in Äthiopien einzusetzen, die auf die Überwindung des Hungers in diesem Land abzielt; damit einhergehen müssen Maßnahmen zur ökologischen

Rehabilitation des Bodens, also Aufforstungs-, Terrassierungs- und Wasserentwicklungsprogramme;

2. auf eine politische Lösung des Eritrea- und Tigraykonflikts hinzuwirken, da diese Konflikte das Hungerproblem wesentlich verschärfen und Mittel und Kräfte binden, die das Land dringend für seine wirtschaftliche und soziale Entwicklung braucht.
- IV. Die Bundesregierung wird aufgefordert, dem Deutschen Bundestag bis zum 31. März 1988 einen Bericht über die von ihr ergriffenen Maßnahmen sowie über die ersten Erfahrungen mit der Koordination, Durchführung und Kontrolle der Hilfsmaßnahmen vorzulegen.

Bonn, den 9. Dezember 1987

Dr. Dregger, Dr. Waigel und Fraktion

Dr. Vogel und Fraktion

Mischnick und Fraktion

Ebermann, Frau Rust, Frau Schoppe und Fraktion